

**Per mail an info@presserat.ch**

**EINSCHREIBEN**

An  
Schweizer Presserat  
Frau Susan Boos  
Münzgraben 6  
3011 Bern

**Schreiben des Schweizer Presserates vom 02.08.2021**

zur

BESCHWERDE gegen Artikel von Martin Läubli "Die Erderwärmung ist unkorrigierbar" vom 12.12.2020 im "TAGESANZEIGER" und "BASLER ZEITUNG")

Sehr geehrte Frau Susan Boos,

Ihr Schreiben vom 02.08.2021 habe ich am 03.08.2021 per Postbrief erhalten.

Vielen Dank dafür.

**Antrag:**

Ich beantrage, meine Beschwerde vom 02.03.2021 nach Artikel 13 **Satz 2** des Geschäftsreglements zu behandeln. Eine Behandlung und Bewertung meiner Beschwerde nach Artikel 13 **Satz 1** des Geschäftsreglements ist abzulehnen. Auf Artikel 15 Satz 1 des Geschäftsreglements weise ich zur Bearbeitung meines Antrags ergänzend und im Besonderen hin.

**Begründungen:**

Soweit Sie in Ihrem Schreiben vom 02.08.2021 darauf hinweisen, dass meine Beschwerden auf das Presserats-Schreiben vom 18.05.2021 nicht "formgerecht" beim Presserat eingegangen seien, möge der Schweizer Presserat bitte erst einmal erklären, wie der Schweizer Presserat ein Stellungnahme-Schreiben der beschwerten Gegenseite (TX.Group) vom 11.05.2021 (Eingang bei mir am 19.05.2021) als angeblich fristgemäss zulassen kann, obwohl der Gegenseite mit Presseratsschreiben vom 16.03.2021 eine Stellungnahmefrist lediglich bis 20.04.2021 gewährt worden war. Mir liegt bis heute keine ergänzende Mitteilung

vor dem 20.04.2021 des Schweizer Presserats vor, der diese Fristverlängerung gegenüber der beschwerten TX-Group bis 24.05.2021 bestätigt und nachträglich zugelassen hätte. Denn ich habe erst von dieser "Fristverlängerung für die TX-Group bis 24.05.2021" erfahren, als ich am 03.05.2021, 9:22 per Mail höflich beim Schweizer Presserat bzw. bei Ursina Wey nachfragt habe, warum mir eine bis 20.04.2021 einzugehende Stellungnahme der Gegenseite noch nicht zugeleitet worden sei, weil die Einreichung der Stellungnahme ja durch das Presserat-Schreiben vom 16.03.2021 bis zum 20.04.2021 befristet gewesen ist. Also erst nach meiner Mail vom 03.05.2021, 9:22 (siehe: Seite 8 von 11 dieses Schreibens) habe ich von Frau Ursina Wey am 03.05.2021, 13:03 die aufklärerische Mail erhalten, dass die Frist für die TX.Group bis 24.05.2021 verlängert worden sei. Eine respektvolle und formgerechte Gleichbehandlung der beiden Beschwerdebeteiligten sieht m.E. anders aus, denn die TX.Group wurde offenkundig ohne mein Wissen - still und heimlich - durch Ursina Wey eine Fristverlängerung gewährt. Frau Ursina Wey hat es also nicht für notwendig erachtet gehabt, mich als Beschwerdeführer zeitnah bis zum 20.04.2021 über die gewährte Fristverlängerung zu informieren. Falls ich mit meinen Beschwerdeschreiben vom 21.05.2021 und 14.06.2021 einen vermeintlichen Formfehler begangen haben soll, ging meinem angeblichen Formfehler ein Fristverletzungsfehler der TX.Group voraus, die von der Geschäftsführerin Ursina Wey offenkundig stillschweigend geduldet worden ist, was einer von mindestens zwei Hauptgründen für meine Ablehnung der Geschäftsführerin Ursina Wey ist.

Wenn ich über eine Fristverlängerung gegenüber der TX-Group durch den Schweizer Presserat form- und fristgerecht vor dem 20.04.2021 ebenfalls informiert worden wäre, hätte ich gegen diese Fristverlängerung meine Bedenken geäußert, weil ein Bescheid über meine Beschwerde auch Einfluss auf das Referendum am 13.06.2021 über das CO<sub>2</sub>-Gesetz hätte haben können. Insofern war ich an einer zeitnahen Stellungnahme der TX.Group bis 20.04.2021 - wie schriftlich am 16.03.2021 durch den Schweizer Presserat mitgeteilt - sehr interessiert gewesen.

Zur ergänzenden Klarstellung hatte ich Ihnen, Frau Boos, per Mail am **10.05.2021 um 08:42** ein **Mail mit 4 Fragen** geschickt (siehe: Seite 10 von 11 dieses Schreibens), die bis heute unbeantwortet sind und dessen Beantwortung Aufklärung über die vermeintliche Befangenheit der Geschäftsführerin Ursina Wey

hätte bringen können. Aber diese vier Fragen blieben bis heute unbeantwortet und die Aufklärung durch Susan Boos blieb bis heute aus, wohl deshalb, weil Susan Boos die Verantwortung für die Bearbeitung an Ursina Wey weiterdelegiert hatte (siehe: Seite 10 und 11 dieses Schreibens). In der Zwischenzeit sind diese Fragen aber auf 8 Fragen angewachsen, die ich diesem Schreiben zu Nachweiszwecken erneut beifüge (siehe: Seite 6 und 7 von 11 dieses Schreibens).

Als sich dann auch noch mit Schreiben vom 18.05.2021 Ursina Wey zur einzigen Beschwerde-Entscheiderin bestimmt hatte, und Frau Ursina Wey per Mail am 20.05.2021 bestätigt hatte, dass es keine andere Fristsetzung als die mit Presserat-Schreiben vom 16.03.2021 formulierte Frist bis 20.04.2021 gibt, war es für mich am 21.05.2021 an der Zeit und zwingend notwendig, über diesen vermeintlichen "Filz" beim Schweizer Presserat auch den damaligen Stiftungsratspräsidenten Markus Spillmann zu informieren. Denn am deutlichsten bringt die TX.Group selbst die Befangenheit von Ursina Wey zum Ausdruck, in dem im Adresskopf des verfristeten Stellungnahme-Schreiben vom 10.05.2021 Ursina Wey - so wörtlich - als "**Fürsprecherin**" bezeichnet wird. Das ist der 2. der zwei Hauptgründe über die Befangenheit von Frau Ursina Wey. Denn Neutralität bei den Verantwortlichen beim Schweizer Presserat liest sich anders.

Wenn Sie mir also angebliche "Formfehler" in meinen Mails vom 21.05.2021 und 14.06.2021 vorwerfen wollen, sollten Sie bitte auch die "Vorgeschichte" (Schriftverkehr vom 16.03.2021 bis 20.05.2021) beachten, die mit der von der Geschäftsführerin Ursina Wey geduldeten Fristverletzung der Gegenseite am 03.05.2021 ihren Anfang nahm. Und diese durch Ursina Wey geduldete Fristverletzung ist doch mindestens ein "plausibler Grund", den Frau Susan Boos angeblich nicht gesehen haben will, wie Sie, Frau Boos, in Ihrem aktuellen Schreiben vom 02.08.2021 schreiben. Ein weiterer Grund sind die vier bzw. acht unbeantworteten Fragen über das Verhalten von Ursina Wey, die Frau Susan Boos bis heute nicht beantwortet hat. Insofern begründet die Nicht-Beantwortung meiner 4 bzw. 8 Fragen auch einen neuerlichen und erweiterten Befangenheitsgrund auch gegen Susan Boos, meine Befangenheitsbeschwerde über Ursina Wey womöglich ablehnend zu bearbeiten und zu bescheiden.

Im Übrigen weise ich zur ergänzenden Aufklärung daraufhin, dass jede meiner Mails an Markus Spillmann seit dem 20.05.2021 auch Susan Boos und Ursina Wey ([info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)) - mindestens als CC - per Mail erhalten haben.

Aber ich lehne es auch entschieden ab, mit dem Schweizer Presserat über vermeintliche Beschwerde-Formvorschriften und vermeintliche Befangenheiten zu lamentieren, sondern ich beabsichtige und beantrage den Schweizer Presserat darüber zu informieren und kritisch zu diskutieren, welche wichtigen Informationen über den vermeintlich menschverstärkten Klimawandel der TX.Group-Journalist Martin Läubli in seinem Pressebericht vom 12.12.2020 weggelassen und verschwiegen hatte, was ich in meiner Beschwerde im Detail dargelegt hatte. Und eigentlich hätte ich schon längst erwartet, dass mir endlich mal jemand aus dem Gremium des Schweizer Presserats ein paar kritische Sachfragen (auch Verständnisfragen) zu meiner Beschwerde vom 02.03.2021 stellt. Aber bisher nur Schweigen.

In diesem Zusammenhang weise ich daraufhin, dass die Argumentation in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 nicht im Ansatz vergleichbar ist mit den vier im Internet-Archiv des Schweizer Presserats befindlichen Beschwerden über die Berichterstattung über den vermeintlich menschverstärkten Klimawandel. Ich habe mir diese vier Beschwerden angeschaut und geprüft. Diese vier Beschwerden sind mit meiner dezidierten, fundierten und auch mit historischen Belegen begründeten Argumentation in keinsten Weise vergleichbar. Auch deshalb lehne ich eine Einzelentscheidung durch Ursina Wey nach Artikel 13 Satz 1 des Geschäftsreglements entschieden ab. Meine Beschwerde baut auf umfangreiche Archiv-Recherchen (u.a. bei Universitäten und in Stadtbibliotheken) auf, die die Argumentation der Klima(folgen)forschung - mindestens seit den 1960er-Jahren (zum Teil noch früher) - im Detail analysiert und hinterfragt hat. Diese umfangreiche Archiv-Recherche-Volumen zum Klimawandel kann keine der im Presserat-Archiv befindlichen vier Beschwerden aufweisen. Ich bitte DAS ebenfalls zu berücksichtigen und was Sie ermutigen sollte, meine Beschwerde zu verifizieren und kritisch zu hinterfragen, anstatt sie ungeprüft in einen Topf mit den anderen vier Presserat-Beschwerden zum "Klimawandel" zu werfen.

Zusätzlich wird von Ihnen - als Beschwerdestelle - (leider wiederum) mit angeblichen Formfehlern argumentiert, was ich als im höchsten Masse ärgerlich empfinde, aber was seit Jahren und Jahrzehnten leider üblich ist, wenn Juristen in Beschwerdeverfahren involviert sind. Die notwendige Bewertung und Thematisierung meiner in der Beschwerde vorgetragenen Sachargumente wird dabei bis heute erneut umgangen.

Ich beantrage deshalb, meine Beschwerde nach Artikel 13 **Satz 2** des Geschäftsreglements zu behandeln. Eine Behandlung und Bewertung meiner Beschwerde nach Artikel 13 **Satz 1** des Geschäftsreglements ist abzulehnen. Auf Artikel 15 Satz 1 des Geschäftsreglements weise ich zur Bearbeitung meines Antrags ergänzend und im Besonderen hin.

Wenn vom Schweizer Presserat bestätigt worden ist, dass meine Beschwerde nach Artikel 13 **Satz 2** des Geschäftsreglements behandelt wird, werde ich dem Schweizer Presserat meine Replik zur Stellungnahme der TX.Group vom 10.05.2021 zeitnah zuleiten.

Diese 11-seitige Replik vom 04.08.2021 wird auch der neuen Stiftungsratspräsidentin Martina Fehr per Mail an \*\*\*\*\*@\*\*\*\*\* zugeleitet.

Mit herzlichen Grüßen

Rainer Hoffmann (Im Vergleich zum eingereichten Schriftsatz: Schreibfehler korrigiert)

Eingebundene Anlagen:

**Seite 6 und 7:**

**4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat**

(Ersterstellung: 20.05.2021, aktualisiert: 04.08.2021)

**Seite 8 und 9:**

Mail-Schriftverkehr mit **Ursina Wey** am 03.05.2021 (insgesamt 3 Mails)

**Seite 10 und 11:**

Mail-Schriftverkehr mit **Susan Boos** am 10.05.2021 (insgesamt 3 Mails)

## 4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat

(Ersterstellung: 20.05.2021, aktualisiert: 04.08.2021)

### 1.

Warum bekommt der Journalist Martin Läubli und seine TX.Group-Rechtsabteilung eine Frist von über 8 Wochen (inkl. einer Fristverlängerung von 5 Wochen) für eine 1. Stellungnahme zu meiner Beschwerde, obwohl dieser Journalist Läubli während des Verlaufs meiner Beschwerde vermeintliche "*Kritiker des IPCC*" (ich fühle mich damit angesprochen) in einem Presseartikel vom 23.04.2021 wörtlich als "*Klimalügner*" (ich fühle mich ebenfalls damit angesprochen) titulierte? Es ist also notwendig, dass Martin Läubli eine vermeintliche Lüge(!) in meiner Beschwerde vom 02.03. nun ergänzend explizit nachzuweisen hat, auch vor dem Hintergrund, dass ihm durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis 24.05.2021 gewährt worden ist, in einem Zeitraum, wo er die "*Klimalügner*"-Behauptung publiziert und verbreitet hat.

### 2.

Warum hinterfragt der Schweizer Presserat nicht die "*Klimalügner*"-Behauptung des Martin Läubli in einer Art und Weise, dass Martin Läubli durch seine vermeintliche journalistische Kompetenz innerhalb kürzester Zeit (max. 3 Wochen) in der Lage sein müsste, meine vermeintlichen "*Klimalügner*"-Argumente in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 bis spätestens 31.03.2021 durch eine schriftliche Stellungnahme stichhaltig und fundiert entkräften zu können?

Ich weise zur Erinnerung daraufhin, dass meine Beschwerde vom 02.03.2021 auf den ersten beiden Seiten langjährige Erfahrungen mit dem zweifelhaften journalistischen Verständnis des Martin Läubli beschreibt. Dieses bedenkliche Verhalten des Journalisten Martin Läubli war dem Schweizer Presserat also bekannt, als die Fristverlängerung ausgesprochen worden ist. Stattdessen aber wurde Martin Läubli und seiner Rechtsabteilung durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2021 gewährt. Diese lange Fristverlängerung ist besonders eklatant und gravierend, weil der Sachverhalt in meiner Beschwerde auch Einfluss auf die laufende Abstimmung über das CO<sub>2</sub>-Gesetz in der Schweiz am 13.06.2021 hat.

### 3.

Wann genau (Datum?) und wie (mit welcher Dauer der Fristverlängerung?) wurde von der TX.Group der Antrag auf Fristverlängerung gestellt und wann und wie wurde diesem Antrag durch den Schweizer Presserat stattgegeben? Ich möchte mit der Beantwortung dieser Frage meine Fragestellung klären, ob der Schweizer Presserat womöglich die von der TX.Group beantragte Fristverlängerung noch zusätzlich eigenmächtig verlängert hat, also womöglich länger, als die Fristverlängerung im Ursprung von der TX.Group beantragt worden ist. Wenn DAS wirklich passiert sein sollte, wäre wohl die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Objektivität des Schweizer Presserates endgültig "am Boden".

### 4.

Warum wurde ich über die Fristverlängerung zur Stellungnahme gegenüber Martin Läubli und der Tamedia-Rechtsabteilung nicht parallel zeitnah vom Schweizer Presserat in Kenntnis gesetzt, als diese Fristverlängerung durch den Schweizer Presserat bzw. durch Ursina Wey ausgesprochen und genehmigt worden ist?

## 4 und 4 = 8 Fragen an den Schweizer Presserat

(Ersterstellung: 20.05.2021, aktualisiert: 04.08.2021)

### 1.(5.)

Warum wird Ursina Wey von der BG im Adresskopf - so wörtlich - als "*Fürsprecherin*" bezeichnet?

### 2.(6.)

Warum wurde mir bis heute das "Schreiben vom 16.03.2021" **nicht** zur Kenntnis zugestellt, was die BG im BG-Stellungnahme-Schreiben vom 10.05.2021 im ersten Absatz erwähnt? Ich beantrage die Zustellung dieses "Schreibens vom 16.03.2021".

#### Update vom 04.08.2021 zur Frage 2.(6.):

Mit "Schreiben vom 16.03.2021" war das Schreiben des Presserats an die TX.GROUP gemeint, was ich bereits am 17.03.2021 zur Kenntnis erhalten hatte. Das war mir im Mai 2021 bei Erstellung der Frage nicht bewusst. Da sich die Rechtsabteilung der TX.Group bei der angeblich „*erstreckten Frist*“ offensichtlich nur auf das „**Schreiben vom 16.03.2021**“ berufen kann, was aber eine Frist „*bis 20.04.2021*“ ausweist, muss man zu der formaljuristischen Bewertung gelangen, dass das Stellungnahme-Schreiben vom 10.05.2021 der TX.Group **definitiv VERSPÄTET** ist und damit unbeachtlich/NICHTIG ist.

### 3.(7.)

Aus dem Wortlaut im 1. Absatz (vor dem Rubrik-Wort "Antrag") des BG-Schreibens vom 10.05.2021 lässt sich ausserdem schliessen, dass die BG vorab ein Fristverlängerungsantragsschreiben an Ursina Wey geschickt hatte, was mir ebenfalls bis heute nicht vorliegt.

Warum wurde mir dieses Fristverlängerungsantragsschreiben der TX.Group an Ursina Wey bis heute nicht zugestellt?

Ich beantrage die Zustellung auch dieses Schreibens, um auch meine 3. Frage, die ich am 10.05.2021 per Mail an den Schweizer Presserat gestellt hatte, aufklären und bewerten zu können.

### 4.(8.)

Warum, obwohl ich die beiden in den obigen Punkten [2.(6) = erledigt, da Schreiben erhalten] und 3.(7) erwähnten Schriftsätze bis heute nicht erhalten habe, stellt sich nun durch den Punkt 4 des BG-Schriftsatzes vom 10.05.2021 heraus, dass meine nur(!) an den Schweizer Presserat gerichteten Mails - ohne meine Kenntnis - sehr wohl an die Beschwerdegegnerin weitergeleitet worden sind, aus der mir die BG nun in perfider Weise einen formaljuristischen "Strick" zu drehen versucht?

Ich beantrage die Zusendung des genauen Mailwortlauts, mit der die Schweizer Presseratsgeschäftsleitung (Frau Zürcher, Frau Wey oder sonstwer) mein Mail an Frau Leonie Balmer zugestellt hat.

**Am 03.05.2021 um 09:22 schrieb Rainer Hoffmann**

Sehr geehrte Frau Ursina Wey,

ich frage höflich nach, wie der gegenwärtige Sachstand zu meiner Beschwerde vom 02.03.2021 ist.

Laut Ihrem Schreiben vom 16.03.2021 an die TX Group AG hätte diese bis zum 20.04.2021 auf meine Beschwerde antworten müssen. Es müsste Ihnen also diese Antwort bereits vorliegen.

Ich hoffe sehr, dass Sie mir diese Antwort in Kürze weiterleiten, damit ich diese Antwort entsprechend bewerten kann und Ihnen meine kritische Bewertung dieser Antwort mitteilen kann, bevor der CH-Presserat weitere Entscheidungen in dieser Sache trifft.

Zusätzlich ist auch von Bedeutung, dass eine Entscheidung über diese Beschwerde auch Auswirkungen auf den Abstimmungskampf über das CO2-Gesetz zwangsläufig haben wird. Denn der von mir in meiner Beschwerde kritisierte Journalist beim TAGESANZEIGER, Martin Läubli, hat heute erneut einen seiner einseitigen und ideologisch-geprägten Presseartikel veröffentlicht, wo er erneut wichtige Informationen weggelassen hat.

Deshalb frage ich höflich nach, ob Sie mir kurzfristig die Antwort der TX-Group AG schicken können, damit ich darauf reagieren kann.

DANKE und Herzliche Grüsse  
Rainer Hoffmann

**Am 03.05.2021 um 13:03 schrieb [info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch):**

Sehr geehrter Herr Hoffmann

Besten Dank für Ihre Nachfrage. Die Frist zur Einreichung der Beschwerdeantwort wurde auf Antrag der TX Group erstreckt bis am 24. Mai 2021. Die Beschwerdeantwort liegt somit noch nicht vor.

Freundliche Grüsse  
Ursina Wey

**Schweizer Presserat**  
**Conseil suisse de la presse**  
**Consiglio svizzero della stampa**

Ursina Wey  
Geschäftsführerin/Directrice  
Rechtsanwältin  
Münzgraben 6  
3011 Bern  
+41 (0)33 823 \*\*\*\*  
[info@presserat.ch](mailto:info@presserat.ch)  
[www.presserat.ch](http://www.presserat.ch)

**Am 03.05.2021 um 15:45 schrieb Rainer Hoffmann:**

Danke, Frau Wey, für Ihre schnelle Antwort.

Ich kann nicht abstreiten, dass mich diese genehmigte Fristverlängerung etwas verwundert und auch etwas wütend gemacht hat, **1.** weil ich erst durch meine heutige Anfrage darüber informiert worden bin und **2.** weil der gleiche Journalist, der sich nun gegen meine Argumentation behaupten muss, ansonsten jedwede kritische Diskussion verweigert und stattdessen den menschengemachten Klimawandel als unbestreitbares Axiom darstellt und regelrecht propagiert.

Deshalb hätte Martin Läubli doch meine Argumentation eines in seinen Augen angeblichen "Klimalügners" - einen Begriff den Martin Läubli für "Kritiker des IPCC" noch aktuell am 23.04.2021 in seinem Artikel "*Tabubruch fürs Klima*" im "TAGESANZEIGER"/"BAZ" abwertend verwendet hatte - locker "aus der Hüfte" entkräften können müssen. DAS geschah aber bis zum 20.04.2021 leider NICHT.

Stattdessen benötigt dieser Journalist Läubli zusammen mit einem teuerbezahlten Rechtsdienst für die Entkräftung meiner kritischen Argumentation nun eine 5-Wochen Fristverlängerung. Hallo? Frage an den Schweizer Presserat: Hätten nicht 14 Tage als Fristverlängerung (bis 04.05.2021) auch ausreichen müssen für einen Sachverhalt, der in der Presseberichterstattung des gleichen Klimawandel-kompetenten Journalisten regelrecht als Axiom dargestellt wird?

Insofern bin ich umso gespannter und neugieriger zu lesen, wie dieser Martin Läubli mit seinem Rechtsdienst meine Beschwerde-Argumentation bis zum 24.05.2021 entkräften können will.

Der Schweizer Presserat tut weiterhin gut daran, auch in Zukunft 100%ige Objektivität, Neutralität und ein unbedingtes und zeitnahes Interesse an der Sachverhaltsaufklärung und der Wahrheitsfindung erkennen zu lassen gemäss dem Erklärungs-Wortlaut der Präambel:

*Die Verantwortlichkeit der Journalistinnen und Journalisten gegenüber der Öffentlichkeit hat den Vorrang vor jeder anderen, insbesondere vor ihrer Verantwortlichkeit gegenüber ihren Arbeitgebern und gegenüber staatlichen Organen.*

Mit herzlichen Grüssen  
Rainer Hoffmann  
[www.klimamanifest.ch](http://www.klimamanifest.ch)

**Am 10.05.2021 um 08:42 schrieb Rainer Hoffmann:**

Sehr geehrte Frau Präsidentin des Schweizer Presserats Susan Boos, ich wende mich nun persönlich an Sie, Frau Boos, weil die Leiterin der Geschäftsstelle des Schweizer Presserats (Ursina Wey)

mein Vertrauen in den Schweizer Presserat durch ihr wiederholten Verhalten bedeutsam beschädigt hat.

Denn mein Mail vom 03.05. (siehe unten) blieb unbeantwortet, obwohl sich aus diesem Mail mehrere Fragen ergeben

haben, die ich nun erneut wiederhole und gleichzeitig präzisiere

und ich erneut hiermit eine kurzfristige Beantwortung meiner **4 Fragen** von Ihnen beantrage:

**1.**

Warum bekommt der Journalist Martin Läubli und seine TX-Group-Rechtsabteilung eine Frist von über 8 Wochen (inkl. einer

Fristverlängerung von 5 Wochen) für eine 1. Stellungnahme zu meiner Beschwerde, obwohl dieser Journalist Läubli während des Verlaufs meiner Beschwerde vermeintliche "*Kritiker des IPCC*" (ich fühle mich damit angesprochen)

in einem Presseartikel vom 23.04.2021 wörtlich als "*Klimalügner*" (ich fühle mich ebenfalls damit angesprochen) titulierte?

Es ist also notwendig, dass Martin Läubli eine vermeintliche Lüge(!) in meiner Beschwerde vom 02.03. nun ergänzend explizit nachzuweisen hat, auch vor dem

Hintergrund, dass ihm durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis 24.05.2021 gewährt worden ist, in einem Zeitraum,

wo er die "*Klimalügner*"-Behauptung publiziert und verbreitet hat.

**2.**

Warum hinterfragt der Schweizer Presserat nicht die "*Klimalügner*"-Behauptung des Martin Läubli in einer Art und Weise, dass Martin Läubli

durch seine vermeintliche journalistische Kompetenz innerhalb kürzester Zeit (max. 3 Wochen) in der Lage sein müsste,

meine vermeintlichen "*Klimalügner*"-Argumente in meiner Beschwerde vom 02.03.2021 bis spätestens 31.03.2021 durch

eine schriftliche Stellungnahme stichhaltig und fundiert entkräften zu können?

Ich weise zur Erinnerung daraufhin, dass meine Beschwerde vom 02.03.2021 auf den ersten beiden Seiten langjährige Erfahrungen mit

dem zweifelhaften journalistischen Verständnis des Martin Läubli beschreibt. Dieses

bedenkliche Verhalten des Journalisten Martin Läubli war dem

Schweizer Presserat also bekannt, als die Fristverlängerung ausgesprochen worden ist.

Stattdessen aber wurde Martin Läubli und seiner Rechtsabteilung durch den Schweizer Presserat eine Fristverlängerung bis zum 24.05.2021 gewährt.

Diese lange Fristverlängerung ist besonders eklatant und gravierend, weil der Sachverhalt in meiner Beschwerde auch Einfluss auf die laufende Abstimmung

über das CO<sub>2</sub>-Gesetz in der Schweiz am 13.06.2021 hat.

**3.**

Wann genau (Datum?) und wie (mit welcher Dauer der Fristverlängerung?) wurde von der TX-Group der Antrag auf Fristverlängerung gestellt

und wann und wie wurde diesem Antrag durch den Schweizer Presserat stattgegeben?

Ich möchte mit der Beantwortung dieser Frage meine Fragestellung klären, ob der Schweizer Presserat womöglich die von der TX-Group beantragte Fristverlängerung noch

zusätzlich eigenmächtig verlängert hat, also womöglich länger, als die Fristverlängerung im Ursprung von der TX-Group beantragt worden ist.

Wenn DAS wirklich passiert sein sollte, wäre wohl die Glaubwürdigkeit, Neutralität und Objektivität des Schweizer Presserates endgültig "am Boden".

#### 4.

Warum wurde ich über die Fristverlängerung zur Stellungnahme gegenüber Martin Läubli und der Tamedia-Rechtsabteilung nicht parallel zeitnah vom Schweizer Presserat in Kenntnis gesetzt, als diese Fristverlängerung durch den Schweizer Presserat bzw. durch Ursina Wey ausgesprochen und genehmigt worden ist?

Sie erkennen hoffentlich, Frau Boos, das eine kurzfristige Beantwortung meiner drei Fragen durch den schweizer Presserat als vertrauensbildende Massnahme zu verstehen ist.

Bitte, Frau Boos, bestätigen kurzfristig formlos den Erhalt dieser Mail.

Mit herzlichen Grüssen  
Rainer Hoffmann

#### **Am 10.05.2021 um 15:53 schrieb Susan Boos:**

Sehr geehrter Herr Hoffmann

Danke für Ihre Mail. Für die Korrespondenz zu den Beschwerden ist die Geschäftsstelle zuständig, da habe ich keinen Einblick und kann deshalb Ihre Fragen auch nicht beantworten. Aber Sie werden von der Geschäftsstelle sicher demnächst eine Antwort auf Ihre Mail erhalten.

Mit freundlichen Grüssen

Susan Boos

#### **Am 10.05.2021 um 16:29 schrieb Rainer Hoffmann:**

Sehr geehrte Frau Boos,  
herzlichen DANK für Ihre schnelle Nachricht, die ich als die von mir gewünschte formlose Eingangsbestätigung ansehe.

Ich warte dann mal weiter ab, ob ich in Kürze eine Antwort vom Schweizer Presserat bzw. von der Geschäftsstelle auf meine vier Fragen erhalte, die ich als massgebliche vertrauensbildende Massnahme bewerten kann.

Herzliche Grüsse  
Rainer Hoffmann

[Stand 04.08.2021: Eine Beantwortung der 4 Fragen erfolgte bis zum 04.08.2021 nicht.]